



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Weckbach 1949 e. V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Weckbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Obernburg/Miltenberg unter der Register-Nr. 338 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.



§ 3 Vereinstätigkeit

- 1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- 2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.



- 4) Jedes Mitglied ist darauf hinzuweisen, dass die aktuelle Vereinssatzung in unserer Homepage nachzulesen ist, bzw. im Sportheim öffentlich aushängt. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Mitgliederversammlungen und öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich ist.

- 5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- 6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- 7) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag einzelner Mitglieder durch Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Was auch auf Personen zutreffen kann, die kein Mitglied sind. Weitere Ehrungen sind nach der aktuellen Geschäftsordnung des Vereins möglich. Ehemalige 1. Vorsitzende können durch Beschluss des Vereinsausschusses zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

- 8) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

- 9) Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- 2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,



- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zu Absatz 3 - Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ist der/die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann auf der daraufhin anzuberaumenden Vereinsausschusssitzung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch den Vereinsausschuss. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss/die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- 5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- 6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen, die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.



§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit am Banklastschriftverfahren teilnehmen.
- 3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 4) Die Beschlussfassung über die Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- 5) Alle Geldbeiträge, dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Zahlung der Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 befreit.

§ 8 Organe des Vereines

- 1) Organe des Vereines sind:
 - der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart, der zugleich das Amt des 3. Vorsitzenden inne hat
 - 4. Vorsitzender (fakultativ, muss nicht zwingend gewählt werden).
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die vier Vorsitzenden jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit



erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

- 4) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- 5) Wiederwahl ist möglich.
- 6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- 7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als EUR 1.000,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- 8) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vereinsausschuss ist über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse zu informieren.
- 10) Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

§ 10 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - der Jugendleitung
 - dem Schriftführer
 - den Beisitzern (in beliebiger Anzahl).
- 2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.



- 3) Die Sitzungen werden schriftlich, mit einer Frist von 2 Wochen, einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Alternativ kann die Einberufung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung und/oder durch Aushang an den Vereinstafeln durchgeführt werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- 4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 5) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Der Vereinsausschuss leitet den Verein im Zusammenwirken mit dem Vorstand. Im Übrigen gibt sich der Vereinsausschuss eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitere Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr im 1. Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 2) Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin; in dringenden Fällen kann die 2-Wochenfrist auf eine Frist von einer Woche abgekürzt werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- 3) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Auflösung oder eine Fusion mit einem anderen Verein bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



- 5) Die Art der Abstimmung wird durch den Vorstand festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 7) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- 1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer (sowie ein Ersatzmann für den Fall, dass ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit ausscheidet) überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- 3) Sonderprüfungen sind möglich.
- 4) Im Rahmen der Kassenprüfung werden die Kassengeschäfte in rechnerischer und sachlicher Hinsicht vor Durchführung der Mitgliederversammlung geprüft.

§ 13 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- 2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.



- 3) Die Auflösung einer Abteilung kann nur durch Beschluss des Vereinsausschusses mit einfacher Mehrheit erfolgen.

§ 14 Vereinsjugend

- 1) Die Jugendarbeit im Verein erfolgt nach den Richtlinien des BLSV.

§ 15 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

- 2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Markt Weilbach mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung im Ortsteil Weckbach zu verwenden.

§ 16 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

- 1) Der Verein verpflichtet sich zum Datenschutz nach den Richtlinien des BLSV.



§ 18 Sprachregelung

- 1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 15.03.2013 in Weckbach beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung vom 06.05.1998.